

einmal die bekannten Quellen und ihre Probleme aus, gelangt dabei aber nicht zu grundsätzlich neuen Einsichten. R. S.

Dieter PÖTSCHKE (Hg.), *Rolande, Kaiser und Recht. Zur Rechtsgeschichte des Harzraums und seiner Umgebung* (Harz-Forschungen 11) Berlin 1999, Lukas, 307 S., Abb., ISBN 3-931836-30-4, EUR 25. – Der Band enthält nach dem einführenden Überblick von Dieter PÖTSCHKE (S. 11–27) über den Stand der Rolandforschung zwölf Aufsätze: Dietlinde MUNZEL-EVERLING, Die Stellung des Kaisers bzw. Königs in den deutschen Rechtsbüchern und die Kaisersage (S. 28–43), verfolgt die beiden Stränge der deutschen Kaisersage, die sich an Karl den Großen und Friedrich II. knüpfen. – Dieter PÖTSCHKE, Roland und Recht. Ursprung und rechtliche Bedeutung insbesondere der märkischen Rolandstandbilder (S. 44–132), vermutet, daß die Rolande das Kaiserrecht symbolisieren sollten. – Dietlinde MUNZEL-EVERLING, Rolandfiguren und Kaiserrecht. Zum rechtshistorischen Hintergrund der Errichtung von Rolanden (S. 133–157), deutet Karls Paladin Roland für das späte 14. und für die erste Hälfte des 15. Jh. als Schützer und Bewahrer des Kaiserrechts. – Gudrun WITTEK, Rolande als Sinnbilder für mittelalterlichen Stadtfrieden? (S. 158–187), verneint die Frage und sieht in den Rolanden ein Ratssymbol und „Instrument des Stadtfriedens“. – Hanns SCHWACHENWALDE, Der Roland von Calbe (S. 188–197), verfolgt die Geschichte des 1381 erstmals bezeugten Standbildes. – Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels und ihre praktische Bedeutung (S. 198–210), erläutert anhand der kodikologischen Befunde den Gebrauch der vier Bilderhss. und die unterschiedlichen Funktionen ihrer Bilder. – Dieter PÖTSCHKE, Die Abtei Ilseburg/Harz – Produktionsort der Urschrift der Bilderhandschriften zum Sachsenspiegel? [sic] (S. 211–241), bejaht die Frage, ohne aber einen zwingenden Beweis vorlegen zu können. – Werner PETERS, Die Edition des „Kalkarer Sachsenspiegels“ als Aufgabe niederdeutscher [laut Inhaltsverzeichnis aber: niederrheinischer] Rechtsgeschichte (S. 242–250), legt fest, wie man den Kalkarer Sachsenspiegel (Homeyer-Klasse Ic) aus dem späten 14. Jh. zu edieren habe. – Die folgenden Beiträge sind der Frage gewidmet, wie man den Computer für rechtshistorische Editionen und Forschungen einsetzen könne: Dietlinde MUNZEL-EVERLING, Computerunterstützte [laut Inhaltsverzeichnis aber: Computergestützte] Methoden in der rechtshistorischen Forschung am Beispiel eines der mittelalterlichen deutschen Rechtsbücher (S. 251–261). – H. Jürgen FEUERSTAKE / Dieter PÖTSCHKE, Anwendung von Multimediatechnologien zur Darstellung und Erforschung der Geschichte anhand einiger Beispiele (S. 262–275). – Dieter PÖTSCHKE / H. Jürgen FEUERSTAKE / Dietlinde MUNZEL-EVERLING, Aufgaben einer computergestützten Rolandforschung (S. 276–285). – Günter FROHNE / Gerhard GÜNTHER, Ein computergestütztes Verfahren zur Auflösung lateinischer Abkürzungen in rechtshistorischen Texten (S. 286–295). Ein Register fehlt. K. N.

Karl Otto SCHERNER, *Lex mercatoria – Realität, Geschichtsbild oder Vision?*, ZRG Germ. 118 (2001) S. 148–167, zeigt in seiner Mannheimer